

**Vereinbarung über die Freigabe und Kennzeichnung
von Filmen und mit Filmen programmierten Bildträgern
nach § 14 Abs. 6 Jugendschutzgesetz**

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen schließen - vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften - folgende Vereinbarung:

Artikel 1

Die obersten Landesbehörden bedienen sich bei der Freigabeentscheidung nach § 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730) der Prüftätigkeit der Ausschüsse der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) als gutachterliche Stelle. Die Prüfungsvoten der FSK sind von den obersten Landesbehörden als eigene Entscheidung übernommen, und die Filme und Bildträger sind gemäß § 14 Abs. 2 JuSchG von ihnen gekennzeichnet, soweit nicht oberste Landesbehörden für ihren Bereich ausdrücklich eine abweichende Entscheidung treffen.

Artikel 2

(1) Die obersten Landesbehörden bestellen im Benehmen mit der Filmwirtschaft/Videowirtschaft eine Ständige Vertreterin oder einen Ständigen Vertreter der obersten Landesbehörden bei der FSK. Zur Vertretung und Entlastung bestellen sie einen oder mehrere Vertreterinnen und Vertreter. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Wiederbestellung ist zulässig. Bei hauptamtlich tätigen Personen kann die Bestellung mit Zustimmung der Länder auf unbestimmte Zeit erfolgen. Dienstherr ist das Land Rheinland-Pfalz bzw. das für FSK-Angelegenheiten jeweils federführende Land. Kommt die Weiterbeschäftigung der Ständigen Vertreterin bzw. des Ständigen Vertreters oder einer hauptamtlichen Stellvertreterin bzw. eines hauptamtlichen Stellvertreters in dem zugewiesenen Aufgabenbereich nicht in Betracht, werden die Länder sie bzw. ihn nach Möglichkeit in geeignete Bereiche ihrer Verwaltung übernehmen, wenn sie bzw. er nicht entlassen werden kann. Die Personal- und Sachkosten, mit Ausnahme der Bürokosten, tragen die Länder gemäß dem Königsteiner Schlüssel vorbehaltlich der jeweiligen haushaltsrechtlichen Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft. Die Bürokosten trägt die FSK.

(2) Die Ständige Vertreterin oder der Ständige Vertreter nimmt die im Zusammenhang mit § 14 JuSchG stehenden Aufgaben wahr. Dazu gehören insbesondere:

1. die Führung des Vorsitzes bei der Jugendprüfung im Arbeitsausschuss,
2. Mitwirkung als nicht stimmberechtigtes Mitglied in der Berufungsverhandlung im Hauptausschuss,
3. Unterzeichnung des Originaldokuments der Freigabebescheinigung,
4. Einführung der Jugendschutzsachverständigen in ihre Aufgaben und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für die Jugendschutzsachverständigen und die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Ständigen Vertreterin oder des Ständigen Vertreters.

Artikel 3

(1) Die Einzelheiten der Prüfung und Kennzeichnung werden in den Grundsätzen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft geregelt.

(2) Die Grundsätze bedürfen, soweit Fragen des Jugendschutzes betroffen sind, der Zustimmung der Länder.

Artikel 4

(1) Für das anzubringende, auf die Kennzeichnung hinweisende Zeichen wird zu Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung auf mit Filmen programmierten Bildträgern folgende Bestimmung getroffen: Der jeweilige Text des § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 JuSchG ist in ein Quadrat von ca. 225 mm² Größe auf die Hülle und den Bildträger aufzubringen. Das Kennzeichen nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 ist weiß, nach Nr. 2 gelb (vglb. HKS 2), nach Nr. 3 grün (vglb. HKS 57), nach Nr. 4 blau (vglb. HKS 46) und nach Nr. 5 rot (vglb. HKS 13). Für Bildträger unter einer Größe von 2000 mm² kann das Kennzeichen auf eine Größe von ca. 144 mm² reduziert werden. Sofern der Anbieter nachweist, dass aus technischen Gründen diese Kennzeichnung nicht möglich ist, kann eine Ausnahme hiervon zugelassen werden. Für Bildträger unter 1500 mm² sowie für die farbliche Ausgestaltung kann die federführende oberste Landesbehörde weitere Ausnahmen zulassen.

(2) Das Kennzeichen für Filme, Film- und Spielprogramme zu Informations-, Instrukti- ons- und Lehrzwecken, die vom Anbieter gekennzeichnet werden dürfen, wenn sie of- fensichtlich nicht die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen (§ 14 Abs. 7 JuSchG), lautet „Infoprogramm gemäß § 14 JuSchG“ und „Lehrprogramm ge- mäß § 14 JuSchG“ und ist auf dem Bildträger und der Hülle deutlich sichtbar in einem Quadrat auf weißem Grund mit schwarzer Schrift aufzubringen.

(3) Für Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten und die im Verbund mit periodischen Druckschriften vertrieben werden, ist der Hinweis „Keine Ju- gendbeeinträchtigung“ deutlich sichtbar anzubringen.

Artikel 5

Diese Vereinbarung ist mit einjähriger Frist zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber allen vertragsschließenden Ländern zu erfol- gen. Die Kündigung hat die Wirkung, dass das kündigende Land aus den Rechten und Pflichten dieser Vereinbarung ausscheidet. Das ausscheidende Land beteiligt sich ge- mäß Artikel 2 Abs. 1 Satz 8 an den Kosten der Erfüllung von Verpflichtungen, die vor seinem Ausscheiden begründet worden sind, soweit diese Kosten nicht durch die Wei- terführung der Vereinbarung zwischen den übrigen Ländern entstehen.

Artikel 6

Die Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Jugendschutzgesetzes in Kraft.